

COVID-19

Information für Unternehmen

18. Newsletter COVID-19 für Unternehmer

Stand: 25.11.2021, 12 Uhr

1) Kurzarbeit Phase 5

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass nach wie vor die Möglichkeit der Kurzarbeit besteht, die wie folgt geregelt ist:

Nicht besonders betroffene Unternehmen:

- Die Beihilfe beträgt 85 %
- Mindestarbeitszeit von 50 % mit Unterschreitungsmöglichkeit (die Unterschreitung muss begründet werden)
- Beträgt der beantragte Kurzarbeitszeitraum mehr als 1 Monat, haben Arbeitnehmer **zwingend** jedenfalls 1 Woche ihres Urlaubes zu konsumieren, bei mehr als 3 Monaten Kurzarbeit 2 Wochen Urlaub, bei mehr als 5 Monaten Kurzarbeit 3 Wochen Urlaub

Ohne diesen Verbrauch wird die Beihilfe für den Arbeitgeber gekürzt.

Besonders betroffene Unternehmen

- Das sind Unternehmen die mehr als 50 % Umsatzrückgang im 3. Quartal 2020 gegenüber dem 3. Quartal 2019 erlitten haben oder direkt vom Lockdown betroffen sind
- Die Kurzarbeitsbeihilfe wird generell mit 85 % bewilligt und ausbezahlt und die restlichen 15 % müssen mit einem Änderungsbegehren gesondert bis spätestens 31.12.2021 beantragt werden
- Weiterhin Mindestarbeitszeit von 30 % mit Unterschreitungsmöglichkeit (die Unterschreitung muss begründet werden).
- Urlaub wie bei den nicht besonders betroffenen Unternehmen

Update Kurzarbeit während Lockdown seit 22.11.2021

- Die Antragsstellung ist für alle Unternehmen, die Kurzarbeit während des Lockdowns beginnen, 14 Tage rückwirkend ab Beginn der Kurzarbeit möglich
- Änderungsbegehren auf Erhöhung der Ausfallstunden auf über 50 % können von den Unternehmen bis Ende des aktuellen Kurzarbeitszeitraumes eingebracht werden
- Das vorhergehende Beratungsverfahren für Betriebe, die in der Zeit vom 01.04.2021 bis 30.06.2021 nicht in Kurzarbeit waren, wird – vorbehaltlich der Änderungen in der Kurzarbeitsrichtlinie – entfallen
- Die Verpflichtung für alle Unternehmen, mindestens 50 % der Ausfallzeit von Kurzarbeitenden Lehrlingen für Weiterbildungsmaßnahmen zu nutzen, entfällt für alle Unternehmen für die Monate November und Dezember 2021

100 % Beihilfe gibt es vorerst nur bis 31.12, das bedeutet, dass die Begehren ausnahmslos auch nur bis zu diesem Stichtag gestellt werden dürfen. Wird ein Antrag auf Kurzarbeitsbeihilfe mit Laufzeit bis ins Jahr 2022 gestellt, so gebühren maximal 85 % Beihilfe, auch wenn es sich um einen Lockdown-Betrieb handelt.

2) Angekündigte Hilfsmaßnahmen

Untenstehend finden Sie die möglichen Hilfsmaßnahmen, die aufgrund des 4. Lockdown's verlängert werden:

Ausfallbonus

- Mind. 40% Umsatzeinbruch im Vergleich zu 2019 pro Kalendermonat
- Ersatz: 10%-40% des Umsatzeinbruches (branchenabhängig)
- Antragsstellung für November 2021 bis März 2022
- Beantragung ab 16.12.2021 möglich

Verlustersatz

- Mind. 40% Umsatzeinbruch im Vergleich zu 2019
- Ersatz: 90% des Verlustes für KMU
- Antragsstellung für Jänner 2022 bis März 2022
- Beantragung ab Anfang 2022 möglich

Härtefallfonds

- Mind. 40% Einkommensrückgang bzw. laufende Kosten können nicht gedeckt werden
- Ersatz: 80% zzgl. € 100 des Nettoeinkommensentgangs
- Antragsstellung für November 2021 bis März 2022
- Max. € 2.000, mind. € 600

Weitere Hilfen:

- Verlängerung NPO-Fonds und Veranstalter-Schutzschirm bis März 2022
- Verlängerung Steuerstundungen und Garantien bis Juni 2022

Erhält ein Unternehmer Verwaltungsstrafen wegen Verstößen iZm 2-G-Kontrollen, müssen Hilfen für den jeweiligen Monat zurück bezahlt werden!

Sobald genauere Informationen von der Bundesregierung erlassen werden, benachrichtigen wir Sie umgehend!

3) Kündigungsfristen Arbeiter NEU ab 01.10.2021

Nach mehrmaligem Verschieben ist nun der § 1159 ABGB in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. 153/2017 mit 01.10.2021 in Kraft getreten.

Dies bedeutet, dass sich die Kündigungsfristen bei **Kündigung durch den Arbeitgeber** ab 01.10.2021 für **Arbeiter** wie folgt geändert haben:

Ab dem 1. Jahr - 6 Wochen

Nach vollendeten 2 Jahr – 2 Monate

Nach vollendeten 5 Jahr – 3 Monate

Nach vollendeten 15 Jahr – 4 Monate

Nach vollendeten 25 Jahr – 5 Monate

Zusätzlich sind die gesetzlich normierten Kündigungsstermine bei einer Arbeitgeberkündigung einzuhalten. Es handelt sich bei diesen Terminen jeweils um das Quartalsende.

Eine Arbeitnehmerkündigung ist jedoch weiterhin mit dem letzten Tag eines Kalendermonats unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist möglich.

Durch Kollektivvertrag können für Branchen, in denen Saisonbetriebe im Sinne des § 53 Abs. 6 des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1974 überwiegen, abweichende Regelungen festgelegt werden.

Für die Gastronomie und Hotellerie gibt es noch keine Einigung zwischen Gewerkschaft und Wirtschaftskammer, ob nun generell Saisonbetriebe vorliegen und damit die alten Fristen gelten oder nicht. Die Rechtsprechung bleibt abzuwarten.

Durch Dienstvertrag können diese Fristen jedoch nicht verkürzt werden. Vorsichtshalber sollten Sie aber in Ihren Dienstverträgen der Hotellerie und Gastronomie vorsehen, dass eine Kündigung zum 15 oder 30. eines Monats möglich ist, falls der Rechtsmeinung der Wirtschaftskammer gefolgt wird.

4) Steuerreform

Die Bundesregierung hat am 03. Oktober 2021 die Eckpunkte der ökosozialen Steuerreform vorgestellt, die ab 2022 schrittweise umgesetzt werden. Wir möchten Ihnen die wichtigsten Neuregelungen kurz vorstellen:

Kryptowährungen

Sofern die Behaltefrist von einem Jahr erfüllt wurde, sind bis dato Kursgewinne aus Kryptowährungen steuerfrei. Im Rahmen der aktuellen Steuerreform werden künftig realisierte Wertsteigerungen aus dem Handel mit Kryptowährungen unter die Einkünfte aus Kapitalvermögen fallen. In Folge werden realisierte Wertsteigerungen immer mit 27,50% (KESt) besteuert. Die Neuerung soll mit 01.03.2022 in Kraft treten. Altbestände (Kauf bis Ende Februar 2021) bleiben voraussichtlich von der Neuregelung ausgenommen.

Senkung Einkommen-/Körperschaftsteuer

Ab 01.07.2022 wird die 2. Einkommensteuerstufe von 35% auf 30% gesenkt (Entlastung: € 650). Ab 01.07.2023 wird die 3. Einkommensteuerstufe von 42% auf 40% gesenkt (Entlastung: € 580).

Künftig wird die KöSt schrittweise gesenkt. Ab 2023 wird die KöSt auf 24% und ab 2024 auf 23% gesenkt.

Mitarbeitererfolgsbeteiligung

Ab dem 01.01.2022 können Arbeitgeber zusätzlich € 3.000 steuerfrei an ihre Arbeitnehmer auszahlen. Ziel dieser Begünstigung ist, Mitarbeiter am Unternehmenserfolg zu beteiligen. Lohnnebenkosten sind jedoch nicht befreit.

Erhöhung Familienbonus-Plus

Der bestehende FBP iHv € 1.500 wird ab 01.07.2022 um € 250 und ab 2023 um € 500 erhöht. Für Kinder ab 18 erhöht sich der FBP auf € 650 (ab 2023) pro Kind pro Jahr. Falls der FBP über die laufende Lohnverrechnung berücksichtigt wird, wird die Erhöhung automatisch ergänzt.

Zudem erhöht sich der Kindermehrbetrag auf € 450 (ab 2023).

Anhebung Grenze geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)

Die bestehende GWG-Grenze von € 800 wird ab 01.01.2023 auf € 1.000 angehoben. In Folge können Wirtschaftsgüter bis € 1.000 sofort steuermindernd als Aufwand berücksichtigt werden.

Gewinnfreibetrag

Einzelunternehmer und Personengesellschaften profitieren künftig von der Erhöhung des Grundfreibetrages von 13% auf 15%. Somit kann bei einem Gewinn von über € 30.000 ein Betrag von € 4.500 steuermindernd abgezogen werden.